

Zweite Verordnung* über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 2. Oktober 1958

Zur Förderung der Entwicklung des Bauwesens, zur ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung der Bautechnik, insbesondere zur konsequenten Einhaltung aller ökonomischen, städtebaulichen, gestalterischen und bautechnischen Bestimmungen, zum Schutze der Bürger und des sozialistischen Eigentums wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Staatliche Bauaufsicht und ihre Organe

Die Staatliche Bauaufsicht sichert die Einhaltung der Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) - und anderer Rechtsnormen "des Bauwesens. Ihre Organe sind:

1. die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen,
2. die Staatliche Bauaufsicht der Bauämter der Räte der Bezirke, Kreise und kreisfreien Städte,
3. die Staatliche Bauaufsicht der Bauämter der Räte der kreiszugehörigen Städte und der Stadtbezirke, soweit diese auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I S. 144) gebildet werden,
4. die Staatliche Bauaufsicht der im § 3 genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung mit ihren nachgeordneten bauaufsichtlichen Organen in ihrem besonderen Wirkungsbereich.

§ 2

Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht

Die Staatliche Bauaufsicht hat folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung bauaufsichtlicher Grundsatzfragen,
2. Unterstützung der zuständigen Organe in den Städten und Gemeinden bei der Ausarbeitung von Beschlußvorlagen, die eine geordnete, einheitliche Bebauung in ihrem Bereich regeln,
3. baurechtliche und bautechnische Beratung der ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und ihrer Aktive, der Bauauftraggeber, Entwurfsverfasser und Bauauftragnehmer,
4. Einbeziehung der Werk tätigen bei der Lösung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht,
5. Prüfung der Entwürfe und Bauvorlagen für Baumaßnahmen des Hoch- und Industriebaus und des Kommunalen Tiefbaus (Kommunale Versorgungs- und Verkehrsanlagen) in bezug auf:
 - a) die Einhaltung der Standortbestimmung und der Bedingungen der städtebaulichen Bestätigung, der geregelten Bebauung und der Versorgung der baulichen Anlagen sowie der Einhaltung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne,
 - b) funktionelle, technisch-konstruktive (statische) und wirtschaftliche Eignung und Richtigkeit,
 - c) die Einhaltung aller verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen und Anwendung verbindlicher Typen, Wiederverwendungsprojekte, Entwurfsrichtlinien und der Staatlichen Standards,

d) die Einhaltung der in der Deutschen Bauordnung enthaltenen bautechnischen Forderungen des Luft-, Brand- und Arbeitsschutzes, der Hygiene und anderer Bestimmungen, die bei der Errichtung, der Veränderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen zu beachten sind,

e) die Einhaltung der vom Ministerium für Bauwesen im Einvernehmen mit den Organen des Luftschutzes für verbindlich erklärten Forderungen des zivilen Luftschutzes auf dem bautechnischen Sektor,

6. Erteilung von Baugenehmigungen und Zustimmung-
gen zu Bauanzeigen,
7. Erteilung der Befreiungen von Baubestimmungen,
8. Kontrolle von Bauausführungen und Vornahme von Bauabnahmen,
9. Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltungen durch bauliche Anlagen,
10. Abwendung von Gefahren, die bei der Errichtung, Veränderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen oder durch den Zustand baulicher Anlagen die staatliche Ordnung oder das Leben und die Gesundheit der Bürger bedrohen,
11. Verhängen von Bausperren, die städtebaulich be-
dingt sind,
12. Zulassung der Mitarbeiter der Staatlichen Bauauf-
sicht und der Prüfstellen (gemäß § 5 Abs. 2),
13. allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelemen-
ten und Bauweisen,
14. Regelung und Überwachung der Abgabe baufach-
licher Gutachten und des Bausachverständigen-
wesens,
15. Registrierung und Verwaltung der Bauunterlagen*
16. Mitarbeit an der Erarbeitung baurechtlicher Nor-
men, insbesondere des Deutschen Baugesetzes, der
Deutschen Bauordnung und ihrer Ergänzungen;

§ 3

Besondere Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht nach § 2 Ziffern 1, 3 bis 10 und 12 bis 16 werden in ihrem Wirkungsbereich ausgeübt durch:

1. das Ministerium für Nationale Verteidigung,
2. das Ministerium des Innern,
3. das Ministerium für Verkehrswesen,
4. das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
5. das Ministerium für Staatssicherheit,
6. das Amt für Kernforschung und Kerntechnik,
7. das Amt für Wasserwirtschaft,

Ausgenommen hiervon sind komplexe Planungen, die dem Ministerium für Bauwesen, den Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern übertragen sind.

(2) Diese Organe können ihre nachgeordneten Dienststellen mit der Wahrnehmung ihrer bauaufsichtlichen Aufgaben beauftragen.

* VO (GBl. I 1955 S. 169)
ÄnderungsVO (GBl. I 1957 S. 123)